

## Haushaltssatzung für das Jahr 2023

Das Landratsamt Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 09. März 2023 die Gesetzmäßigkeit, der vom Gemeinderat am 13. Februar 2023 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, für das Jahr 2023 bestätigt.

Gleichzeitig wurde gemäß § 87 Abs. 2 GemO der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung 2023 in Höhe von 1.350.000,00 Euro genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird auf der Homepage der Gemeinde Forst unter „Amtliche Bekanntmachungen“ eingestellt und damit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan mit Anlagen vom 24. März 2023 bis 03. April 2023 im Rathaus, Weiherer Straße 1, im Eingangsbereich des Hintereingangs im Rathauhof (Windfang), öffentlich ausgelegt.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Forst für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.02.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

### § 1

#### Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	21.172.700
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	23.226.500
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 2.053.800
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	--
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	--
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	--
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 2.053.800

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	21.039.900
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	21.582.300
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 542.400
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.081.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.824.200
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-743.200
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.285.600
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.350.000

2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	68.600
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.281.400
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 4.200

**§ 2  
Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 1.350.000 EUR  
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf 0,00 EUR

**§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

**§ 4  
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 EUR.

**§ 5  
Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350. v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350. v. H.  
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360. v. H.  
der Steuermessbeträge.

**§ 6  
Stellenplan**

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Forst, 09. März 2023

Bernd Killinger  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.